

Staatsanwaltschaft

Franziskanerhof
 Barfüssergasse 28, Postfach 157
 4502 Solothurn
 Telefon 062 311 88 33
 Telefax 062 311 88 37

Verein gegen Tierfabriken Schweiz
 VgT
 Im Bühl 2
 9546 Tuttwil

16. Oktober 2015

Nichtanhandnahmeverfügung

In Sachen

1. Walter **Eberhard**, geb. 3. Februar 1954, von Schnottwil, Fluehof 1, 3253 Schnottwil,
2. Heidi **Eberhard**, geborene Zumstein, geb. 2. November 1948, von Schnottwil, Fluehof 1, 3253 Schnottwil,

betreffend **Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz**

wird in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO **verfügt**:

1. Die Strafanzeige gegen Walter **Eberhard** betreffend Tierquälerei (Anzeige Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT vom 7. Mai 2015) wird **nicht an die Hand genommen**.
2. Die Strafanzeige gegen Heidi **Eberhard** betreffend Tierquälerei (Anzeige Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT vom 7. Mai 2015) wird **nicht an die Hand genommen**.
3. Die Verfahrenskosten trägt der Staat Solothurn.

Begründung

Zu Ziff. 1 und 2:

Nach Art. 310 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus anderen, gesetzlich vorgesehenen Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für die Nichtanhandnahme aus folgendem Grund gegeben:

Gemäss Strafanzeige des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT, handelnd durch Dr. Erwin Kessler, Präsident, soll es im Mastelternbetrieb von Walter Eberhard zu Tierquälerei und einer starken Vernachlässigung der Hühner i.S.v. Art. 26 Abs. 1

Geschäftsnummer **STA.2015.1685** / MEI / PR1

02148181.doc

Bitte immer angeben

lit. a TSchG gekommen sein. Konkret hätten die Hühner artwidrig auf dem Bauch am Boden schlafen und teilweise auf Futterrinnen sitzen müssen. In der Anzeige wird Walter Eberhard und Heidi Eberhard weiter vorgeworfen, sie hätten in rechtswidriger Weise auf das vorgeschriebene Einstreu und die erforderlichen erhöhten Sitzgelegenheiten gemäss Art. 66 Abs. 2 und Abs. 3 lit. c TSchV bei der Hühnerhaltung verzichtet.

Die zuständige Staatsanwaltschaft hat nach Eingang der Anzeige die Polizei mit ergänzenden Ermittlungen beauftragt. Dabei hat sich herausgestellt, dass der **Verzicht auf erhöhte Sitzgelegenheiten der momentanen Praxis in der Schweiz bei der Haltung von Mastelertieren** entspricht. Zudem hat die **Kantonstierärztin vom Veterinäramt Solothurn, Dr. med. vet. Doris Bürgi** bestätigt, dass sie den fraglichen Betrieb regelmässig auf die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben hin kontrolliert und es bis zum heutigen Zeitpunkt **keinen Grund für irgendwelche Beanstandungen** gegeben hat.

Angesichts der vorerwähnten Ausführungen steht fest, dass kein Anlass zur Eröffnung einer Untersuchung nach Art. 309 Abs. 1 StPO besteht. Vielmehr hat eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erfolgen, da bereits aufgrund der Strafanzeige gegen Walter Eberhard und Heidi Eberhard in Verbindung mit den ergänzenden polizeilichen Ermittlungen feststeht, dass der fragliche Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllt. Die Anzeige gegen Walter Eberhard und Heidi Eberhard wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz ist daher gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a SPO nicht an die Hand zu nehmen.

Zu Ziff. 3:

Bei dieser Sachlage sind die Kosten praxisgemäss vom Staat Solothurn zu tragen.

Die Staatsanwältin

K. von Arx

